Wasserrecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 24.11.2021
54.01.17-038

Herr Dr. Ralf Köster, Inhaber der Fischzuchtanlage „Lippefisch“ in Bad Lippspringe, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG zum Aufstauen der Lippe bei Fluss-km 219,21 und zur gleichzeitigen Wasserableitung und Wiedereinleitung zwecks Bespannung der Fischteiche beantragt. Die aktuelle befristete Erlaubnis endet am 31.03.2022.

Im Zuge der Erteilung der beantragten Erlaubnis soll an der bestehenden Wehranlage in der Lippe die ökologische Durchgängigkeit i.S.d. § 34 WHG hergestellt werden. Die vorhandene Stauanlage wird durch eine Sohlgleite im vorhandenen Profil ersetzt.

Bei der Umgestaltung der Staueinrichtung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG. Danach wird für ein Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.6.2 Anlage 1 UVPG ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und ihre Auen“ (LSG-4218-0002), etwaige Beeinträchtigungen sind jedoch nicht ersichtlich. Das Schutzziel „Erhaltung und Wiederherstellung der morphologischen Struktur der Fließgewässer und ihrer Auen“ wird durch den geplanten Bau der Sohlgleite gefördert, da die ökologische Durchgängigkeit weitgehend wiederhergestellt wird. Die Maßnahme steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Die Maßnahme beschränkt sich auf die Entfernung der bestehenden Staueinrichtung und die Errichtung eines Betonquerbauwerkes mit einer Sohlgleite, welche die Durchgängigkeit für die Gewässerorganismen gewährleistet. Die abzuleitende Wassermenge zum Betrieb der Fischzuchtanlage bleibt unverändert zum derzeitigen Zustand.

Der Eingriff auf Gewässerstruktur und -ökologie der Lippe ist sehr gering. Die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässerökologie werden als positiv bewertet. Auftretende, teilweise baubedingte Konflikte mit dem Naturschutz können im Rahmen der Eingriffsregelung (Artenschutz, Bauzeiten) weitestgehend ausgeglichen werden. Das Landschaftsbild verschlechtert sich nicht. Negative Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch Nebenbestimmungen minimiert werden.
Da die Umgestaltung kleinräumig ist, sind durch das geplante Vorhaben keine maßgeblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter absehbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.